

ISSN 0342-6378
GRÜNEWALD

DOMINIKANISCHE ZEITSCHRIFT
FÜR GLAUBEN UND GESELLSCHAFT

64. JAHRGANG HEFT 2
APRIL-JUNI 2023

Wort und Antwort



Krieg statt Frieden
*Politik mit anderen
Mitteln?*

Alexander Merkl

Eskalation oder Eindämmung der Gewalt?

Zur ethischen Vertretbarkeit von Waffenlieferungen

Waffenlieferungen sind unter den Oberbegriff ‚Rüstungsexporte‘ einzuordnen und von der Proliferation von ABC-Waffen sowie der Weitergabe von sonstigen Rüstungsgütern abzugrenzen. Es geht vor allem um den „Transfer von sog. klassischen oder konventionellen kriegstauglichen Waffen bzw. Waffensystemen“¹. In einer Umfrage von *infratest dimap* Anfang Januar 2023 wurde die Frage gestellt, wie die Unterstützung der Ukraine durch ebensolche Waffenlieferungen durch die deutsche Politik bewertet werde. Für 26 % der 1.314 Befragten ging die Unterstützung mit Waffen zu weit, 40 % betrachteten sie als angemessen, für 25 % ging sie nicht weit genug.² Das Thema also wird durchaus kontrovers diskutiert. Dies zeigte sich auch in Gestalt von zwei offenen Briefen deutscher Kulturschaffender und Intellektueller an Bundeskanzler Olaf Scholz am 29. April 2022 in der Zeitschrift *Emma* und als Replik am 4. Mai 2022 in der *Zeit*.³ Diese sprachen sich einerseits vehement gegen und andererseits entschieden für Waffenlieferungen an die Ukraine aus.

Kontroverse Waffenlieferungen: ein heterogenes Meinungsbild

Im kirchlichen Kontext begegnet ein ähnlich heterogenes Meinungsbild. Die Deutschen Bischöfe halten „Rüstungslieferungen an die Ukraine, die dazu dienen, dass das angegriffene Land sein völkerrechtlich verbrieftes und auch von der kirchlichen Friedensethik bejahtes Recht auf Selbstverteidigung wahrnehmen kann“ für „grundsätzlich legitim“⁴. Diese Einschätzung deutet bereits auf die Notwendigkeit einer differenzierten Einzelfallanalyse hin. Die EKD-Ratsvorsitzende Annette Kurschus betonte, dass Waffen und deren Ausfuhr nur ein, wenngleich ein durchaus probates Mittel im Konfliktfall sein können: „Waffen helfen, sich zu wehren und

zu verteidigen, sie können Leben retten, das ist sehr viel. Waffen allein schaffen aber keinen Frieden.“⁵

Ablehnend äußerte sich dementsprechend der Friedensbeauftragte der EKD, Friedrich Kramer, indem er für Hilfe mit anderen Mitteln plädierte: „Müssen wir nicht um der Gerechtigkeit und Nächstenliebe willen helfen? Das ist klar. Aber auch mit Waffen? Ich sage Nein“⁶. In ähnlicher Stoßrichtung beschrieb die Internationale Katholische Friedensbewegung Pax Christi die Ablehnung von Waffenlieferungen aus Deutschland an die Ukraine als einen „unerlässliche[n] Beitrag zur Eskalation“⁷.

Im Rahmen einer Pressekonferenz auf dem Rückflug von seiner Kasachstan-Reise vom 13. bis 15. September 2022 bezog auch Papst Franziskus Position und sprach sich für eine differenzierte Betrachtung aus. Um die Moralität einer Handlung, eben auch von Waffenlieferungen, zu bestimmen, ist für Franziskus vor allem die Intention der Handlung entscheidend, so z. B. ob die Waffen zur Selbstverteidigung eingesetzt werden.

Deutsche Rüstungsexportpolitik: restriktiv, aber exportfreundlich

Vor einer weitergehenden theologisch-ethischen Analyse der Frage nach der moralischen Vertretbarkeit von Waffenlieferungen empfiehlt sich ein sachanalytischer Zugang, um den Sachgegenstand und die mit ihm verbundene Praxis besser zu verstehen. Hier werden sich zuletzt auch Diskrepanzen zwischen moralischem Urteil und politischer Praxis aufzeigen lassen.

Wichtig zu sehen ist, dass die Rüstungsexportpolitik grundsätzlich in nationaler Kompetenz liegt, wobei sich auf EU-Ebene zumindest ein gemeinsamer Standpunkt für Rüstungsexporte findet.⁸ Deutschland agiert heute als weltweit präsen- te Rüstungsexportnation. Die anfängliche Weigerung nach dem Zweiten Weltkrieg, Waffen – insbesondere in Krisengebiete – zu exportieren, ist mittlerweile dem Paradigma einer restriktiven Genehmigungspolitik gewichen. „Rüstungsexporte sind kein Mittel der Wirtschaftspolitik und keine Exporte wie alle anderen. Die Bundesregierung hat sich daher in diesem sensiblen Bereich besonders strenge Regeln auferlegt und verfolgt eine äußerst restriktive Genehmigungspolitik.“⁹

So wird eine Ausfuhrgenehmigung von Rüstungsgütern mit einer besonderen Sorgfaltspflicht verbunden und nur nach eingehender Einzelfallprüfung auf Grundlage der politischen Grundsätze der Bundesregierung¹⁰, des gemeinsamen Standpunkts der Europäischen Union, des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie im Rahmen des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder des Außenwirtschaftsgesetzes erteilt. Sie kann demzufolge auch verweigert werden. Im Blick auf die Empfängerländer werden zwei Ländergruppen unterschieden: Besondere Strenge gilt bei Ausfuhren an Drittländer, die nicht Teil der EU oder der NATO und deren Mitgliedsländern auch

Dr. theol. Alexander Merkl (merkla@uni-hildesheim.de), geb. 1987 in Ingolstadt. Prof. für Theologische Ethik an der Universität Hildesheim. Anschrift: Universitätsplatz 1, D-31141 Hildesheim. Veröffentlichung u. a.: [zus. mit P. Körbs / B. Koch] Die Friedensbotschaften der Päpste. Von Paul VI. bis Franziskus, Freiburg/Br. 2022.

nicht gleichgestellt sind. In der jüngeren Vergangenheit genehmigte Rüstungsexporte an Saudi-Arabien oder Ägypten wurden daher sehr kontrovers diskutiert und stehen zumindest in Spannung zum Vorsatz einer restriktiven Genehmigungspolitik.

Ein jährlicher Rüstungsexportbericht der Bundesregierung will dem Gebot der Transparenz Rechnung tragen. Dieser wird wiederum von der Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) in einem ebenfalls jährlich dazu erscheinenden Papier kritisch kommentiert.¹¹ In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass der Export an Drittländer, trotz aller Bekundungen restriktiver vorzugehen, offensichtlich zur Regel geworden sei.

Im Rahmen des fortwährenden Krieges in der Ukraine lieferte Deutschland Rüstungsgüter aus Beständen der Bundeswehr und solche der deutschen Industrie, die aus Mitteln der sogenannten Ertüchtigungshilfe der Bundesregierung finanziert werden. Hierzu zählen Panzerabwehrwaffen, Flugabwehrraketen, Maschinengewehre, Munition, Fahrzeuge und andere militärische Güter, wobei im Dialog mit den Bündnispartnern und der ukrainischen Regierung laufend über weitere Unterstützung beraten wird. Bis Ende 2022 wurden ca. zwei Milliarden Euro aufgewendet. Dadurch nimmt Deutschland, in den Worten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, eine zwar „nicht-neutrale, gleichwohl aber am Konflikt unbeteiligte Rolle“¹² ein.

Ethische Urteilsbildung

Allgemeinethische Orientierungen

Im Rahmen der ethischen Bewertung von Waffenlieferungen im Allgemeinen sowie im konkreten Einzelfall sind zunächst einige grundsätzliche normative Forderungen zu formulieren.¹³ So ist anzuerkennen, dass Waffenlieferungen keine ‚Lösung‘ eines Konflikts darstellen. Es handelt sich um die Weitergabe von offensichtlich schadenverursachenden, zerstörerischen und sogar potentiell tödlichen Gewaltmitteln. Waffenexporte sind damit allenfalls ein kleineres Übel und können, wenn überhaupt, nur eine Maßnahme unter anderen sein: z. B. Sanktionen¹⁴, Diplomatie, Formen passiven oder aktiven Widerstands. Sie setzen nicht an der Ursache von Krieg und Konflikt an, sondern sind lediglich Ausdruck der Reaktion auf offensichtliche Fehlentwicklungen, die zu verhindern nicht gelungen ist. Sie beugen Gewalt nicht vor und vermeiden diese nicht, weshalb nach Alternativen zu suchen bleibt. Jedoch können sie unter Umständen dazu beitragen, die Sicherheit von Menschen zu fördern und diese vor physischer Gewalt zu schützen, das Gewaltmonopol oder die Verteidigungsfähigkeit eines Staates zu stärken und Gewalt einzudämmen. Die Lieferung von Gewaltmitteln ist daher nicht per se unethisch. Sie ist jedoch nur im Ausnahmefall vertretbar, in hohem Maße begründungspflichtig und im Normalfall untersagt.

Wichtig ist ebenfalls, die Ausfuhr von Waffen nicht von wirtschaftlichen Interessen abhängig zu machen und als ein reguläres ‚Mittel der Wirtschaftspolitik‘¹⁵ zu

verstehen. Auf (inter-)nationaler Ebene sind Waffenlieferungen durch Übereinkommen restriktiv zu regulieren. Nicht nur vor, sondern auch nach ihrer Auslieferung bleiben sie hinsichtlich ihrer Verwendung und ihres Verbleibs zu kontrollieren. Die missbräuchliche Verwendung dieser Waffen, deren Möglichkeit gemäß dem ethischen Grundsatz *abusus non tollit usum* kein generelles Gegenargument zur ethischen Vertretbarkeit sein kann, ist durch verschiedene Kontrollmechanismen möglichst auszuschließen. Stets gilt, dass potentielle Risiken wie die generelle Gefährdung des Friedens, die unkontrollierte Verbreitung von Waffen oder die Eskalation der Gewalt in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit so gut es geht zu ermitteln sind.

Dabei unterliegen alle Rüstungsexporte dem Gebot der Transparenz, die es entsprechend zu organisieren gilt. „Das schließt verschiedene Ebenen mit ein: Verfügbarkeit von Informationen (Möglichkeit des Zugangs) – Verlässlichkeit (Belastbarkeit der Daten) – Reichweite (Erfassung aller in Frage kommender Bereiche) – Präzision (Detailschärfe) – Vergleichbarkeit (Stimmigkeit der Informationen mit anderen Quellen) – Relevanz (Aussagekraft der Daten).“¹⁶

Differenzierte Einzelfallanalyse

Ausgehend von diesen prinzipiellen ethischen Orientierungen ist die Frage nach der moralischen Erlaubtheit von Waffenlieferungen im konkreten Einzelfall eine überaus komplexe, höchst differenzierungsbedürftige und daher mehrstellige Frage, die weder generelle noch einfache Antworten zulässt: *Wer liefert was, an wen, in welcher Situation, mit welcher Absicht, mit welchen möglichen Folgen und konkreten Zielen?* Unbedingt zu hüten ist sich damit vor einer falschen Moralisierung¹⁷ des Themas, die durch vermeintliche Vereindeutigung und Überhöhung von Einzelargumenten oder singulären Prinzipien die komplexe Bewertungslage ungebührlich verkürzt.

a) Exporteur, Empfänger und Waffenart: Grundsätzlich ist immer wieder neu zu klären, welcher Staat als Handlungsakteur welche Arten von Waffen an welchen Staat ausführen will. Zu fragen ist, ob legitime Akteure am Transfer beteiligt sind, ob die zur Verfügung gestellten Waffen in der Verfügung des Empfängers bleiben und ob Korruptionsgefahr besteht. Dabei mögen die internationale Wahrnehmung und Einbindung des jeweiligen Staates, eine legitime, besser noch demokratisch legitimierte Regierungsführung oder auch die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung eine bedeutsame Rolle für die ethische Bewertung spielen. Der gemeinsame Standpunkt der EU für Rüstungsexporte weist des Weiteren auf die erforderliche Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland hin, auf die Berücksichtigung etwaiger verhängter Sanktionen sowie das generelle Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung z. B. zum Terrorismus.

Im Blick auf die Waffenarten wird gemeinhin zwischen leichten und schweren Waffen unterschieden, was jedoch eine trennscharfe Grenzziehung kaum zulässt.

Eindeutige Definitionen fehlen. Während im internationalen Vertrag über den Waffenhandel eine Unterscheidung versucht wird, kennt das humanitäre Völkerrecht eine solche nicht. Als tragfähiger könnte sich daher die Differenzierung zwischen offensiven und defensiven Waffen erweisen. Dies wäre für die moralische Bewertung auch deswegen hilfreicher, weil der Ausfuhr defensiver Waffen, z. B. von Raketenabwehrsystemen, gewiss eher zugestimmt werden könnte als dem Transfer von Waffen, die auch offensiv, z. B. zum militärischen Gegenschlag, verwendet werden können, wobei auch hier Graubereiche bleiben mögen.

b) *Situation und Absicht*: Ebenfalls wichtig für das moralische Urteil ist der konkrete situative Kontext, innerhalb dessen die Waffenlieferungen zu verorten sind, z. B. der Krieg in der Ukraine. Die friedensethische Mehrheitsposition zu diesem konkreten Anwendungskontext zeichnet sich durch zwei Kernannahmen aus.¹⁸ Zum einen wird der Ukraine ein völkerrechtlich verbürgtes moralisches Recht auf Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen gegen den völkerrechtswidrigen und als ‚spezielle Militäroperation‘ semantisch verhüllten Angriff Russlands zugesprochen. Daraus wird dann die moralische Pflicht, besser das Recht Deutschlands abgeleitet und begründet, diese Selbstverteidigung durch eine restriktive, transparente und gezielte Lieferung von Waffen zu unterstützen, um die Gewalt nachhaltig einzudämmen, was zugleich die mit den Waffenlieferungen verbundene Intention benennt.

Wichtig ist somit, dass die Waffenlieferungen quantitativ wie qualitativ für die Befähigung zur Verhinderung oder Abwehr primärer Gewalt in real möglichen Notwehr- und Nothilfesituationen tatsächlich nötig sind. Dies aber kann die grundsätzliche Ambivalenz von Waffenlieferungen an die Ukraine nicht gänzlich auflösen. Gemeint ist die Unterstützung der ukrainischen Verteidigungsfähigkeit von Freiheit, Leben und Souveränität einerseits und die Gefahr einer militärischen Eskalation bis hin zu einem Dritten Welt- oder Atomkrieg andererseits. „Die Konsequenzen beider Wege lassen sich nicht vorhersehen, denn Putin besitzt die alleinige Eskalationsdominanz. Er allein bestimmt Zeit und Grad der militärischen Verschärfung des Krieges.“¹⁹

c) *Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und ihrer Folgen*: Die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme und ihrer Folgen ist damit ähnlich wie die verfolgte Intention wie für so viele ethische Fragen von zentraler Bedeutung. Es geht „um die Frage, wann die Verursachung oder Zulassung eines Übels oder Schadens gerechtfertigt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn Handlungen oder Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten, der langfristigen Wirkungen und der wahrscheinlichen Folgen *erforderlich, angemessen und geeignet* sind, um das gewünschte Gut zu verwirklichen oder um ein noch größeres Übel zu verhindern.“²⁰ Das heißt, dass Waffenlieferungen im Sinne des Subkriteriums der Erforderlichkeit nur dann verhältnismäßig sind, wenn keine Alternativen oder mildere Eingriffe zur Verfügung stehen. Das Kriterium der Geeignetheit wiederum verlangt, dass eine Maßnahme die Erreichung eines Ziels ursächlich bewirkt oder zumindest befördert.

Zentraler Bewertungsmaßstab der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme sind damit zwar nicht nur, aber doch ganz wesentlich deren Folgen. Hier aber greift wiederum das Problem der ethischen Reflexion unter empirischer Unsicherheit, insofern nicht alle Folgen, insbesondere Langzeitfolgen, *a priori* vorhergesehen werden und eben auch nicht-intendierte Folgen eintreten können. Folgeabwägungen hängen vom aktuellen Wissensstand ab, werden von Handlungen Dritter mitbeeinflusst und unterliegen Vermutungen und Schätzungen. Gewiss aber sollten mindestens gravierende und irreversible negative Folgen ausgeschlossen werden. Handlungen sind daher zu unterlassen, wenn sie innere Repressionen oder äußere Aggressionen begünstigen, zu einer weiteren Destabilisierung von Konfliktlagen bis hin zur Gewalteskalation beitragen, Entwicklungsanstrengungen beeinträchtigen oder erhebliche finanzielle und materielle Ressourcen verschlingen, die an anderen Stellen fehlen.²¹

Zugleich sollte geklärt werden, welche Risiken unter Rücksicht auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit verantwortet eingegangen werden können. Viele Risiken und unvorhergesehene Folgen werden trotz allem ehrlichen Bemühen dennoch erst in der Retrospektive vollends erfasst und in eine abschließende ethische Urteilsbildung einbezogen werden können. Waffenlieferungen bleiben damit stets neu auf ihre Verhältnismäßigkeit angesichts veränderter Rahmenbedingungen und neuer Erkenntnisse zu überprüfen. Entsprechend kann sich auch das ethische Urteil wandeln.

d) Ziel: Wie gesehen ist für die Verhältnismäßigkeit im Sinne der Angemessenheit einer Maßnahme zentral, ob das mit ihr intendierte Ziel erreicht wird. Für den Ukraine-Krieg lassen sich zwei grundsätzlich verschiedene Zielsetzungen ausmachen: ein Waffenstillstand als Ausgangspunkt für Verhandlungen oder eine unmittelbare militärischen Lösung des Krieges. Ob ein für alle Seiten akzeptabler Waffenstillstand realistisch ist, erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehr als fraglich. Geht es damit primär um die unscharfen Kategorien von ‚Sieg‘ und ‚Niederlage‘? Und wie sollte ein Sieg der Ukraine konkret aussehen? Ist lediglich das Zurückdrängen Russlands oder noch mehr, eine Gegenoffensive, impliziert?²² Diese offenen Fragen gilt es im Sinne einer präzisen Zielsetzung des Handelns zu beantworten, setzen hier doch gerade auch kritische Stimmen an. Diese sprechen sich aufgrund des Fehlens eines „politisch strategische Gesamtkonzepts“²³ für Verhandlungen und gegen Waffenlieferungen aus.

Waffenlieferungen als begründungspflichtige Ausnahme

Die vorangegangenen Analysen führen vor Augen, dass Waffenlieferungen zwar generell weder gut noch schlecht sind, aber doch grundsätzlich moralisch zu untersagen sind, da es sich um die Ausfuhr von schadenverursachenden und potentiell tödlichen Gewaltmitteln handelt. Nur im Notfall als Nothilfe und zur Notwehr angesichts einer extremen Gefahrenlage werden sie zwar als ein bleibendes Übel, aber doch im Sinne einer verhältnismäßigen Ausnahme²⁴ als moralisch vertretbar erachtet werden können im Wissen um die bleibenden empirischen Unsicherheiten

und Ambivalenzen. Die Beweislast liegt letztlich bei den Befürwortern entsprechender Maßnahmen.

Dieses moralische Urteil steht in Spannung zur politischen Praxis. Denn obgleich von politischer Seite in Deutschland ausdrücklich eine äußerst restriktive Genehmigungspolitik propagiert wird, muss mit Blick auf die Exportpraxis der letzten Jahre und die erwirtschafteten Exportumsätze sowie angesichts der prinzipiellen Exportfreundlichkeit gegenüber Drittländern festgehalten werden, dass anders als im Zuge der moralischen Bewertung Rüstungsexporte politisch grundsätzlich statthaft erscheinen, insofern ihnen keine gravierenden Gründe widersprechen. Begründungspflichtig ist hier nicht das ‚Warum‘, sondern das ‚Warum nicht‘ des Waffentransfers. Dies hebt sich erkennbar vom moralischen Urteil eines grundsätzlichen Verbots von Rüstungsexporten und der Begründungspflicht bei Abweichungen ab.²⁵

Im konkreten Fall des Ukraine-Krieges mag auf die vorangestellte mehrstellige Leitfrage angesichts des aktuellen Wissensstandes und der gegebenen Rahmenbedingungen folgende zusammengefasste Antwort gegeben werden können, die in die Richtung einer moralischen Vertretbarkeit von Waffenlieferungen im konkreten Einzelfall weist: Ein international anerkannter und etablierter Staat wie Deutschland liefert als verhältnismäßige, das heißt als geeignete, angemessene und erforderliche Unterstützung international abgestimmt und auf ausdrückliche Bitte des Empfängerlandes hin bestimmte Kriegswaffen an einen international anerkannten Staat wie die Ukraine, der sich gegenwärtig mit einem Angriffskrieg und damit einer konkreten Not- und Extremsituation konfrontiert sieht, zum Zwecke der Selbstverteidigung und Eindämmung von Krieg und Gewalt mit dem Ziel eines Waffenstillstands und/oder einer unmittelbaren militärischen Lösung. Wie angedeutet ist dieses moralische Urteil nicht abschließend, sondern kann sich durch neue Erkenntnisse und veränderte Rahmenbedingungen wandeln.

01 K. Ebeling, Art. Waffenhandel, in: LThK³ 10 (2009), 919.

02 Vgl. ARD-DeutschlandTREND, Wie bewerten Sie folgende Reaktionen der deutschen Politik auf den Krieg in der Ukraine, in: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1312216/umfrage/umfrage-deutsche-ukraine-politik> [Aufruf: 13.01.2023].

03 Offener Brief an Kanzler Scholz, in: <https://www.emma.de/artikel/offener-brief-bundeskanzler-scholz-339463> [Aufruf: 13.01.2023]; Offener Brief, in: [https://www.zeit.de/2022/19/waffenlieferung-ukraine-offener-brief-olaf-scholz?utm_referrer="](https://www.zeit.de/2022/19/waffenlieferung-ukraine-offener-brief-olaf-scholz?utm_referrer=)

<https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F> [Aufruf: 13.01.2023].

04 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Krieg in der Ukraine, Der Aggression widerstehen, den Frieden gewinnen, die Opfer unterstützen, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2022/2022-034a-Anlage1-FVV-Vierzehnheiligen-Pressebericht_Ukraine-Erklarung.pdf [Aufruf: 14.01.2023].

05 A. Kurschus, Bericht des Rates der EKD, 7, in: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/s2022-02-A-Bericht-des-Rates-muendlich.pdf [Aufruf: 11.01.2023].

06 Evangelischer Pressedienst, EKD-Friedensbeauftragter bleibt

bei Nein zu Waffen für Ukraine, in: <https://www.evangelische-friedensarbeit.de/epd-meldungen/ekd-friedensbeauftragter-bleibt-bei-nein-zu-waffen-fuer-ukraine> [Aufruf: 12.01.2023].

07 Pax Christi, Dank für Nein zu Ukraine Waffenexporten, in: <https://www.paxchristi.de/meldungen/view/5884060480045056/Dank%20für%20NEIN%20zu%20Ukraine%20Waffenexporten> [Aufruf: 13.01.2023].

08 Dieser Standpunkt will dem Bekenntnis zur Vereinheitlichung europäischer Rüstungspolitik Ausdruck verleihen und will die Einzelstaaten dazu anhalten, die Bestimmungen des Standpunkts in ihre nationale Gesetzgebung zu

überführen, um Rechtsverbindlichkeit zu schaffen. Basis des gemeinsamen Standpunkts sind acht Kriterien, vgl. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A32008E0944%3ADE%3AHTML> [Aufruf: 12.01.2023].

9 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Für eine zurückhaltende und verantwortungsvolle Rüstungspolitik, in: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle.html> [Aufruf: 12.01.2023]. Für alle folgenden Informationen sei ebenfalls auf die Internetrepräsentanz dieses Bundesministeriums verwiesen.

10 Vgl. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf?__blob=publicationFile [Aufruf: 13.01.2023].

11 Vgl. Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung, Rüstungsexportbericht 2022 der GKKE, in: <https://www.gkke.org/wp-content/uploads/2022/12/GKKE-71-REB-2022-Presseversion-1.pdf> [Aufruf: 12.01.2023].

12 Wissenschaftliche Dienste, Sachstand. Rechtsfragen der militärischen Unterstützung der Ukraine durch NATO-Staaten zwischen Neutralität und Konfliktteilnahme, Berlin 2022, in: <https://www.bundestag.de/>

<resource/blob/892384/d9b4c174ae0e0af275b8f42b143b2308/WD-2019-22-pdf-data.pdf> [Aufruf: 13.01.2023].

13 Vgl. Päpstlicher Rat Justitia et Pax, Der internationale Waffenhandel. Eine ethische Reflexion (Arbeitshilfen Bd. 121), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1994.

14 Vgl. B. Koch, Sanktionen – ein ethisch legitimes Mittel politischer Praxis?, in: ders. (A. Merkl (Hrsg.)), Die EU als ethisches Projekt im Spiegel ihrer Außen- und Sicherheitspolitik (Studien zur Friedensethik Bd. 63), Münster – Baden-Baden 2018, 349–377.

15 In ihrem Rüstungsexportbericht weist die GKKE auf ein wichtiges wirtschaftspolitisches Dilemma in diesem Kontext hin, vgl. GKKE, Rüstungsexportbericht 2022, 28.

16 Ebd., 32.

17 Vgl. K. Hilpert / J. Sautermeister (Hrsg.), Moralismen. Formen und Strukturen einer neuen Sensibilität (Jahrbuch für Moraltheologie Bd. 6), Freiburg/Br. 2022.

18 Vgl. H.-G. Justenhoven, Der Drang nach Freiheit. Zum Krieg in der Ukraine, in: Herder Korrespondenz 76,4 (2022), 13–15. Kritisch gegenüber zu einfachen Antworten hinsichtlich der ethischen Konsequenzen des Kriegs in der Ukraine äußert sich B. Koch, Die Grenzen des christlichen Pazifismus, in: Deutscher Caritasverband

(Hrsg.), Caritas 2023. Das neue Caritas-Jahrbuch, Freiburg/Br. 2022, 48–51.

19 I.-J. Werkner, Schwere Waffen für die Ukraine – die richtige Antwort auf Putins Krieg? in: dies. (Hrsg.), Kriege in der Ukraine. Hintergründe – Positionen – Reaktionen (FEST kompakt Bd. 4), Heidelberg 2022, 93–103, hier 96.

20 A. Merkl / K. Schlögl-Flierl, Moraltheologie kompakt. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen, Regensburg 2022, 113–114.

21 Vgl. B. Moltmann, Rüstungsexporte: richtig oder falsch? Plädoyer für eine ethische Urteilsbildung. HSFK-Report Frankfurt/M. 2/2006, 13.

22 Vgl. Werkner, Schwere Waffen, a.a.O., 96.

23 A. Ross / E. Vad, Was sind die Kriegsziele?, in: <https://www.emma.de/artikel/erich-vad-was-sind-die-kriegsziele-340045> [Aufruf: 17.01.2023].

24 Man mag an dieser Stelle geneigt sind, von einer ultima ratio – Waffenlieferungen als äußerstes Mittel – zu sprechen. Die Gefahr aber scheint im gegenwärtigen friedensethischen Diskurs gegeben, dieses klassische Kriterium inflationär zu verwenden und z. B. auch von Sanktionen als ultima ratio zu sprechen, weshalb der Begriff an dieser Stelle bewusst gemieden wird.

25 Vgl. Moltmann, Rüstungsexporte, a.a.O., 29.